

von denen Ottos mit Berengar 962 (I 7 S. 126 Z. 8) und beschreibt die Rückzugsstätte Berengars (Burg S. Leo) mit den Worten *arce quadam robusta*. Diese Formulierung korrespondiert mit der Angabe *quodam inexpugnabile municipium* der Kurzfassung in I 6 S. 125 Z. 7. Wie in III 23 (vgl. Nr. 1) ist an dieser Stelle die Entstehung des Zusatzes *quod dicitur insula sancti Iulii* aus einer Randglosse denkbar, die vielleicht zu Willa angemerkt worden ist.

5. I 11 S. 134 Z. 1 ff: In der Langfassung wird beschrieben, daß Crescentius der Jüngere 997 in Rom den namentlich nicht genannten Papst – es handelt sich um Gregor V. (996–999) – vertrieben habe: *deiecto eo, qui tunc insederat, venerabili papa*. In der Kurzfassung ist der Satz um die falsche Nachricht *venerabili papa Benedicto, qui captus a dicto Crescentio* (Crescentio H) *in castro sancti Angeli strangulatus* (*strangullatus* H) *est nocte natalis domini* erweitert, daß also Benedikt (VI. 973–974) Weihnachten von Crescentius dem Älteren getötet worden sei, der hier mit Crescentius dem Jüngeren verwechselt ist. Daß es sich um ein Versehen Arnulfs handelt, das er später korrigiert hat, ist nicht völlig auszuschließen¹¹⁷, aber doch wenig wahrscheinlich, denn die falsche Datierung der Ermordung Benedikts VI. auf Weihnachten ist sonst erst aus dem 13. Jahrhundert bekannt¹¹⁸. Die Notiz dürfte daher wohl über eine Randbemerkung in den Text geraten sein.

6. I 17 S. 140 Z. 8 ff.: Innerhalb des Berichts über die Eroberung Apuliens durch die Normannen heißt es in der Kurzfassung: *Remissis igitur legatis in patriam crescente paulatim numero totam repleverunt Apuliam iure quasi proprio deinde possidentes ...*, und in der Langfassung: *Remissis igitur legatis ad hoc ortantibus ceteros in patriam crescente paulatim numero ...* Der Zusatz *ad hoc ortantibus ceteros* entspricht nicht den vorgenannten Beispielen, einen Namen, Ort oder Zeitpunkt zu präzisieren, sondern erleichtert das Verständnis des Satzes. Eine bewußte Auslassung des insgesamt grammatikalisch stimmigen Ausdrucks in der Überlieferung der Kurzfassung ist unwahrscheinlich, ein Überlieferungsfehler etwa durch Augensprung läßt sich nicht plausibel machen. Dem Text der Langfassung ist hier in jedem Fall der Vorzug zu geben, ob aber Arnulf oder erst spätere Bearbeiter diese Ergänzung vorgenommen haben, läßt sich nicht entscheiden.

117) So MGH SS 8 S. 10 Anm. 58: „Gregorio V quem primo cum Benedicto VI per Crescentium maiorem interfecto confudit.“

118) Vgl. Reg. Imp. 2,5 Nr. 525. Zur Vertreibung Gregors V. aus Rom vgl. Reg. Imp. 2,5 Nr. 772.